Gz.: 10 O 7175/06

132944

LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

IM NAMEN DES VOLKES

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 10. Zivilkammer, erlässt durch den Richter am Landgericht H[redacted], als Einzelrichter,

in dem Rechtsstreit

W[redacted] M[redacted], P[redacted]-W[redacted]-St[redacted] 7, 7[redacted] B[redacted]-B[redacted],

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B[redacted] St[redacted],
L[redacted], 7[redacted] B[redacted]-B[redacted],
Gz.: S/rr,

gegen

H[redacted]-T[redacted], M[redacted] 18, 9[redacted] F[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G[redacted] S[redacted],
K[redacted] 50, 9[redacted] S[redacted],

wegen Forderung

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2007 folgendes

ENDURTEIL

I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 65.477,06 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 3. August 2006 sowie vorgerichtliches Anwaltshonorar in Höhe von 916,40 EUR zu zahlen.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 65.477,06 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer Vergütungsvereinbarung, die zwischen dem klagenden Erbenermittler und der verstorbenen Mutter des Beklagten zustande gekommen ist. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist als gewerbsmäßiger Erbenermittler (Genealoge) in B[redacted]-B[redacted] tätig. Er ist Diplom-Kaufmann und hat die Erlaubnis des Präsidenten des Landgerichts B[redacted]-B[redacted] zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rechtsbeistand in Nachlassangelegenheiten.

Aufgrund einer Anzeige im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2000 wurde der Kläger darauf aufmerksam, dass die Erben des am 5. Juli 1955 in F[redacted] verstorbenen R[redacted] T[redacted] unbekannt sind. Daraufhin nahm er auf eigene Kosten die Ermittlungen auf und stellte im Januar 2002 fest, dass J[redacted] T[redacted], die Mutter des Beklagten, als Erbin in Betracht kommt.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2002 teilte der Kläger der Mutter des Beklagten mit, dass sie Erbeserbin in der Nachlasssache T[redacted] geworden sein könne und bat sie gleichzeitig unter Erläuterung seiner Funktion, die von ihm beigelegten Formulare, nämlich eine Vereinbarung über die Vergütung, die er am 18. Januar 2002 unterschrieben hatte, und eine Vollmacht zu unterzeichnen. Er wies in seinem Schreiben zudem auf das Honorar hin, welches nur bei Auszahlung des Anteils am Nachlass fällig werde und erklärte, dass es seine Aufgabe sein werde, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die für den Erbnachweis erforderlichen Personenstandsurkunden zu beschaffen, den Entwurf des Erbscheinsantrags zu erstellen und den beurkundeten Antrag beim Nachlassgericht einzureichen. Der Kläger wurde aber nicht weiter tätig.

Die Mutter des Beklagten unterzeichnete unter dem 27. Januar 2002 sowohl die Vollmacht als auch das mit „Vereinbarung" überschriebene Schriftstück, in welchem unter Ziffer 1 folgender Text enthalten ist:

> „1. Die Vergütung des Herrn M[redacted] beträgt für die Tätigkeit, durch welche ich ermittelt wurde, 25 % zzgl. Umsatzsteuer vom Wert des der unter a) Genannten zufallenden Vermögens bzw. Vermögensanteils bei dessen Auszahlung oder Übernahme. Die Zahlung der Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer wird bei Auszahlung bzw. Übernahme fällig."

Die Mutter des Beklagten erbte letztlich das Vermögen des Erblassers allein.

Am 16. März 2003 verstarb die Mutter des Beklagten. Ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Fürth vom 20. Mai 2003 (Gz. VI 0502/03) wurde diese vom Beklagten allein beerbt.

Am. 30. September 2004 kündigte der Kläger die Vereinbarung zwischen seiner Mutter und dem Kläger.

Das aus der Erbschaft nach R[redacted] T[redacted] resultierende Vermögen betrug 225.782,97 EUR und wurde dem Beklagten als Alleinerben seiner verstorbenen Mutter durch den Nachlasspfleger am 24. April 2006 ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2006 forderte der Kläger den Beklagten zur Zahlung des Honorars von 65.477,06 EUR unter Fristsetzung bis 6. Juli 2006 auf.

Der Kläger beantragt zuletzt zu erkennen:

> Der Beklagte wird verurteilt, 65.477,06 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %- Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2006 zu zahlen sowie ein vorgerichtliches Anwaltshonorar in Höhe von 0,65 aus dem Streitwert nebst Auslagen und MwSt., in Höhe von 916,40 EUR.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte behauptet, dass der Kläger die Ermittlungen des Nachlassgerichts dadurch behindert und verzögert habe, indem er Informationen über seine Ermittlungen nicht weitergegeben hat.

Der Beklagte meint, dass die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung entfallen sei, weil der Kläger die mit Schreiben vom 18. Januar 2002 zugesagten Leistungen nicht erbracht hat.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den dazu übergeben Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 65.477,06 EUR aus der Vereinbarung vom 18./27. Januar 2002 gemäß §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1, 1922, 1967 Abs. 1 und Abs. 2 BGB zu.

1. Der Kläger haftet für die Nachlassverbindlichkeit als Alleinerbe nach seiner verstorbenen Mutter, § 1967 Abs. 1 BGB.

a) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören gemäß § 1967 Abs. 2 BGB die im Zeitpunkt des Erbfalls schon in der Person des Erblassers begründeten vertraglichen Verpflichtungen, auch wenn die Folgen erst nach dem Erbfall eintreten (Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. § 1967 Rn. 2).

Diese vererblichen (Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. § 1922 Rn. 12) Erblasserschulden gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als negatives Vermögen gemäß § 1922 Abs. 1 BGB mit dem Tode des Erblassers automatisch neben dem positiven Vermögen auf den Erben über. Den Erben trifft somit die Pflicht, alle Verbindlichkeiten, die der Erblasser zu Lebzeiten eingegangen ist, an Stelle des Erblassers zu erfüllen und noch vorhandene Gläubiger zu befriedigen.

b) So liegt der Fall hier. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung am 27. Januar 2002 begründete die Erblasserin mit dem Kläger ein vertragliches Schuldverhältnis im Sinne von §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB. Der Beklagte ist verpflichtet, anstelle der Erblasserin deren Verpflichtung zu erfüllen.

2. Die Honorarvereinbarung vom 18./27. Januar 2002 ist zwischen dem Kläger und der Mutter des Beklagten wirksam zustande gekommen. Die vom Beklagten ausgesprochene „Kündigung" ändert an der Wirksamkeit der Vereinbarung nichts, denn die Kündigung würde lediglich den Vertrag für die Zukunft beseitigen.

3. Der Beklagte schuldet aufgrund der Honorarvereinbarung für die bloße Ermittlung des Erben eine Vergütung von 25 % (zuzüglich Umsatzsteuer) vom Wert des dem Erben zufallenden Vermögens.

a) Zwar hat der gewerbliche Erbensucher gegen die von ihm ermittelten Erben keine gesetzlichen Vergütungsansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung (BGH, Beschluss vom 23. Februar 2006 – III ZR 209/05, NJW-RR 2006, 656; BGH, Urteil vom 23. September 1999 – III ZR 322/98, NJW 2000, 72).

b) Jedoch ist es dem Kläger vorliegend gelungen, die ermittelte Erbin zur Unterzeichnung einer Honorarvereinbarung für die von ihm bereits erbrachten Dienste zu bewegen. Das ist legitim, denn im Zeitraum der mehr oder weniger zeit- und kostenaufwendigen Erbensuche besteht für ihn das Risiko, selbst im Erfolgsfalle überhaupt keine Vergütung zu erhalten. Soweit dem bis dahin von der Erbschaft unwissenden Erben aufgrund der Tätigkeit des Erbensuchers gleichsam als „Geschenk des Himmels" Vermögen tatsächlich zufließt, erscheint es nur sachgerecht, dem Erbensucher in Anerkennung seiner erfolgreichen Bemühungen freiwillig eine Art "Finderlohn" zukommen zu lassen.

c) Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vereinbarung vom 18./27. Januar 2002 schuldet der Erbe allein für seine „Ermittlung", also für sein Auffinden, das vereinbarte Honorar. Weitere Tätigkeiten schuldet der Erbensucher für das Entstehen seines Honoraranspruchs danach nicht.

aa) Genauere Angaben zur Person des Erblassers und den Umständen des Erbfalls sind im Hinblick auf die Bestimmtheit der Vereinbarung nicht erforderlich, weil die Vergütung für die bloße Tätigkeit des Suchens der Erben vereinbart ist.

bb) Einem als Rechtsbeistand in Nachlassangelegenheiten zugelassenen Erbenermittler ist es nicht verwehrt, dem von ihm ermittelten Erben die zur Nachlassabwicklung gebotenen rechtsbesorgenden Tätigkeiten unaufgefordert anzubieten (BGH, Urteil vom 1. Juni 2006 – I ZR 143/03).

Die mit Schreiben vom 18. Januar 2002 angebotene Nachlassabwicklung mit Rechtsbesorgung stellt einen sachgerechten und für eine wirtschaftlich sinnvolle Betätigung auch nicht verzichtbaren Annex zu der den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildenden Erbensuche dar. Der Kläger ist darauf angewiesen, seine Vorleistungen bei der Erbringung weiterer Dienste für den Erben gewinnbringend zu verwerten.

In Ziffer 2 der Vereinbarung bestand aber Einigkeit zwischen den Parteien, dass hierfür keine Mehrkosten berechnet werden, was dazu führt, dass der Vergütungsanspruch (in voller Höhe) nicht von der Erbringung weiterer Leistungen abhängig ist. Hierfür spricht auch, dass die dem Kläger erteilte Vollmacht jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Der Vertragspartner hätte es somit in der Hand, durch Widerruf der Vollmacht die weiteren Tätigkeiten des Klägers zu verhindern und einseitig Einfluss auf den Vergütungsanspruch zu nehmen. Außerdem sollte nach dem Willen der Parteien der Vergütungsanspruch auch dann bestehen, wenn die Mutter des

Beklagten die Vollmacht zur Vornahme der aufgezählten Tätigkeiten überhaupt nicht unterzeichnet hätte.

4. Die vereinbarte Vergütung von 25 % (zuzüglich Umsatzsteuer) vom Wert des dem Erben tatsächlich zufallenden Vermögens ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

a) Von der Rechtsprechung der Instanzgerichte wird die Vereinbarung einer Vergütung in Höhe eines Anteils von 10 % bis 30 % am Reinnachlass als wirksam anerkannt (etwa Landgericht München I, Urteil vom 12. Oktober 2005 – 26 O 10845/05).

b) Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an. Die Vereinbarung einer Vergütung von 25 % stellt keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten dar. Dem Gericht ist es daher verwehrt, in die Vergütungsvereinbarung der Vertragspartner regulierend einzugreifen.

Der Erbenermittler, der seinen Lebensunterhalt mit der Bezahlung seiner in Anspruch genommenen Dienste bestreitet, muss regelmäßig – je nach den Umständen des Einzelfalls – mehr oder weniger zeit- und kostenintensive Tätigkeiten entfalten, um einen bislang unbekannten Erben zu ermitteln, ohne dass ihm ein Vergütungsanspruch zusteht, wenn seine Bemühungen erfolglos sind oder ihm – wie hier – kein entsprechender Auftrag erteilt worden ist. Gelingt es ihm aber, den Erben ausfindig zu machen, kommt dieser Erbe in den unerwarteten Genuss eines Vermögenszuwachses aus der Erbmasse. Dann ist es aber interessengerecht, dem Erbensucher eine Art Beteiligung am Nachlass zu gewähren.

Da sich seine Tätigkeiten – vergleichbar einem als Nachlasspfleger tätigen Rechtsanwalt – im Hinblick auf Zeit- und Kostenaufwand sehr unterschiedlich gestalten können, liegt der Höhe seiner Vergütung eine Mischkalkulation zugrunde, die sich hier mit 25 % im Rahmen der Angemessenheit bewegt.

c) Unstreitig bildet der dem Beklagten aus dem Nachlass zugeflossene Betrag von 225.782,97 EUR die Bemessungsgrundlage des Vergütungsanspruchs, der mit 65.477,06 EUR zutreffend berechnet ist.

5. Der Vergütungsanspruch des Klägers ist mit der Auszahlung des Nachlasses an den Beklagten am 24. April 2006 fällig geworden.

6. Soweit der Beklagte vorträgt, der Kläger habe durch das Zurückhalten von Informationen die Ermittlungen des Nachlassgerichts erschwert und verzögert, ist die Entstehung eines daraus resultierenden Schadens, den der Beklagte dem Zahlungsanspruch des Klägers entgegenhalten könnte, nicht weiter dargetan.

7. Die Kosten der Rechtsverfolgung hat der Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Verzögerungsschadens gemäß §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB zu erstatten.

8. Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286, 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

H[redacted]
Richter am Landgericht

Verkündet am 5. Februar 2007
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[redacted]
Justizsekretärin